

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	23.01.2017

Beantwortung Anfrage aus dem Integrationsrat AN/1972/2016

Anwendung des § 5 der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) für die Mitglieder des Integrationsrates

Die EntschVO gilt auch für Mitglieder des Integrationsrates. Diese sieht in § 5 Abs. 2 Satz 2 vor, dass zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschalvergütung gewährt werden *kann*, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Da der Anspruch auf Fahrkostenentschädigung für die Mitglieder des Integrationsrates lediglich die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates und seiner Arbeitskreise umfasst, erhalten die Mitglieder des Integrationsrates anders als die Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen keine Netzkarte der KVB. Dies entspricht dem Verfahren für die Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger bzw. Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen des Rates, deren Fahrtkosten ebenfalls für die jeweilige Sitzung erstattet werden können.

gez. Reker